
10. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Vorderes Kandertal „Mattental“, Gemeinde Rümmingen

Formelle Beteiligung vom 17.01.2024 bis 19.02.2024

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen

10. Änderung des Flächennutzungsplans „Mattental“, Formelle Beteiligung vom 17.01.2024 bis 19.02.2024

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
A	<p>Landratsamt Lörrach, Baurecht, Stellungnahme vom 19.02.2024</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und nehmen zu den Belangen des Landratsamtes Lörrach wie folgt Stellung:</p> <p>Bereich Umwelt, Sachgebiet Oberflächengewässer / Hochwasserschutz / Starkregen</p> <p>Unsere Belange sind vollumfänglich berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Bereich Naturschutz, Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Eine Stellungnahme geht Ihnen ggf. direkt zu.</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
	<p><u>Hinweis</u></p> <p>Das Bebauungsplangebiet „Mattental“ befindet sich teilweise in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Gemäß § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Gemäß § 78 Abs. 2 WHG kann abweichend hiervon die Ausweisung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn alle in § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen erfüllt werden; zudem sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.</p> <p>Die wasserrechtliche Zulassung ist Voraussetzung für die Ausweisung des Bebauungsplanes "Mattental".</p> <p>Im hydrogeologischen Gutachten der Firma Hydrotec wurden die Voraussetzungen geprüft bzw. betrachtet. Nach fachtechnischer Prüfung der Unterlagen kann eine ausnahmsweise Zulassung in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Wird auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.</p> <p>Die entsprechende Genehmigung ist für das Bauvorhaben zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans beantragt.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
B	<p>Landkreis Lörrach, Fachbereich Umwelt, Sachgebiet Boden & Grundwasser, Stellungnahme vom 20.02.2024</p> <p>Nach Ablauf der Anhörungsfrist hat uns noch eine Stellungnahme des Fachbereiches Umwelt erreicht, die wir Ihnen im Anhang zur Kenntnis geben wollen.</p> <p>Grundwasserschutz</p> <p>Der nördliche Teil des Flächennutzungsplans liegt aktuell in Zone III des Wasserschutzgebietes „WSG 021 WV Südl. Markgräflerland Rümmlingen: TB Kanderacker“. Die geltende Rechtsverordnung vom 29.08.1977 ist zu beachten und einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Rechtsverordnung bestimmte Handlungen / Maßnahmen / Nutzungen grundsätzlich verbietet oder einschränkt.</p> <p>Derzeit werden die Wasserschutzgebietszonen überarbeitet. Nach aktuellem Kenntnisstand wird sich die Zone III verkleinern und Schutzzone II vergrößern. Die aktuell geplante überdachte Dunglege sowie Offenstall 1 und 2 sowie der Paddock liegen in der neuen Zone III. Zum Schutz des Grundwassers werden bestimmte Handlungen /Nutzungen grundsätzlich durch die neu zu erstellende Rechtsverordnung verboten sein.</p> <p>Es handelt sich um einen Grünlandumbruch der in Zone III grundsätzlich gemäß SchALVO §4 Abs. 3 Ziffer 1 verboten ist. Eine Befreiung nach §10 Abs. 1 SchALVO ist beim Fachbereich Umwelt, Sachgebiet Umweltrecht zu stellen. Ob eine Befreiung erteilt werden kann, kann nur unter Vorlage aller relevanter Unterlagen entschieden werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Nach Erkenntnissen des Landratsamts, Fachbereich Umwelt wird sich die Wasserschutzgebietszone verkleinern. Die neue Abgrenzung ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans nachrichtlich eingetragen. Es verbleiben etwa 2.600 m² der geplanten Sonderbaufläche innerhalb der neuen Wasserschutzgebietszone III, deutlich weniger als bisher.</p> <p>Mit dem Landratsamt, Fachbereich Umwelt wurde vereinbart, dass Nitratreintrag innerhalb der Wasserschutzgebietszone zu verhindern ist. Die Entwässerung des Paddocks aus der Wasserschutzgebietszone hinaus muss vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans konzeptionell erarbeitet und beim Fachbereich Umwelt eingereicht werden. Der Vorhabenträger hat sich bereit erklärt, diese Forderung umzusetzen.</p> <p>Zum Wohl des Trinkwasserschutzes soll die Versiegelung des Paddocks eine Verunreinigung durch einen erhöhten Nitratreintrag vorbeugen. Die Reduktion des Nitratreintrags ist höher zu gewichten als der Erhalt von Dauergrünland, das durch die</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
<p>noch B</p>	<p>Es liegen gespannte Grundwasserverhältnisse vor. Es kann nicht ausgeschlossen, dass bei Baumaßnahmen Grundwasser angetroffen wird. Für eine notwendige Wasserhaltung (Grund-, Sicker-, Schichtenwasser etc.) während der Bauarbeiten ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis sind rechtzeitig im Vorfeld beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, zu stellen.</p> <p>Keller und Tiefgaragen sind mittels geeigneter Maßnahmen (weiße Wanne, Anbringen von Dichtungen) gegen sich im verfüllten Arbeitsraum sammelndes und aufstauendes Regenwasser und Schichtwasser zu schützen. Die Verlegung von Dränagen um die Bauwerke und deren Anschluss an die öffentlichen Schmutz - oder Regenwasserkanäle ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Kanalisation und des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Umwelt.</p>	<p>geplante Nutzung umgebrochen wird. Daher hat der Fachbereich Umwelt eine Befreiung nach § 10 SchALVO zur Genehmigung des Umbruchs von Dauergrünland in Aussicht gestellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>C</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Stellungnahme vom 16.02.2024</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung in o.g. FNP-Änderungsverfahren und nehmen wir folgt Stellung.</p> <p>I. Belange der Raumordnung</p> <p>Die vorliegende FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren zum Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Mattental der Gemeinde Rümelingen. Über die Beteiligung im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplan Mattental sind uns die beabsichtigten Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bekannt. Das geplante Sondergebiet soll der Unterbringung einer Reitanlage mit ergänzenden gewerblichen Nutzungen sowie Wohnnutzungen zur Unterbringung der Betriebsleitung und des Bereitschaftspersonals dienen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
<p>noch C</p>	<p>Der Umfang der Nutzungen wird im Bebauungsplan präzise und einschränkend beschrieben. Die Beschreibung der beabsichtigten Nutzung im Rahmen der Begründung zum FNP bleibt jedoch hinter den angestrebten Nutzungen, die nach dem Bebauungsplan zulässig sein sollen zurück: In der FNP-Begründung wird zwar die Reitanlage mit der von ihr umfassten Reithalle mit den angegliederten Nutzungen für Reitfreizeiten für Kinder sowie Aufenthaltsmöglichkeiten für Erwachsene benannt. Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass (neben dem bestehenden Wohngebäude) auch Wohnunterkünfte für den Betriebsleiter und das Bereitschaftspersonal (Wohngebäude für Pfleger*innen) ermöglicht werden sollen.</p> <p>Im Hinblick auf die Notwendigkeit, gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung mit hinreichender Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit im FNP darzustellen, bitten wir - sofern eine präzisierte Zweckbestimmung in der Planzeichnung unterbleiben sollte - jedenfalls im Rahmen der Begründung zum FNP die zulässigen Nutzungen klar, umfassend und abschließend zu beschreiben. Es wird darüber hinaus empfohlen, die im Rahmen des Bebauungsplans festgesetzte maximal zulässige Fläche für die Gesamtheit der Nutzungen auch auf FNP-Ebene festzuschreiben, um Unklarheiten im Falle einer erforderlichen Änderung des Bebauungsplanes zu umgehen.</p> <p>In diesem Zusammenhang bitten wir zu prüfen, ob die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannte Aufzählung der Nutzungen, die zur Berechnung der Netto Raumfläche von 600 qm zusammenzurechnen sind, umfassend genug beschreiben werden. Wir stellen fest, dass die Nutzflächen der genannten Nutzungen lediglich in Summe 530 qm ergeben, da vermutlich die Wohnnutzung für das Bereitschaftspersonal nicht berücksichtigt wurde.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird teilweise berücksichtigt. Die Begründung der Flächennutzungsplanänderung wird um die Beschreibung der im Bebauungsplan bereits festgesetzten Nutzungen ergänzt. Zu berücksichtigen ist dabei, dass in der Flächennutzungsplanänderung als vorbereitende Bauleitplanung die Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung dargestellt wird. Es handelt sich hierbei nicht um die Darstellung eines Sondergebiets (SO) entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO nach seiner besonderen Art der baulichen Nutzung. Aufgrund dessen und aufgrund des parallel aufgestellten Bebauungsplans wird von einer Erhöhung des Regeldichte auf der Flächennutzungsplanebene abgesehen.</p> <p>Wird nicht berücksichtigt. Die Prüfung ist bei der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt. 70,00 m² der insgesamt nutzbaren 600,00 m² entfallen auf die nicht separat aufgegliederten, aber in der Festsetzung Nr. 1.1 im letzten Absatz erwähnten Technik- und Verkehrsflächen, die den Nutzungsflächen dienen.</p>

10. Änderung des Flächennutzungsplans „Mattental“, Formelle Beteiligung vom 17.01.2024 bis 19.02.2024

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
noch C	<p>Darüber hinaus möchten wir anregen, die möglicherweise versehentlich unterbliebene Anpassung der FNP-Begründung an die maximal zulässige Anzahl an Großpferden, für die Unterstell- und Versorgungsmöglichkeiten geschaffen werden sollen (69 statt 71 Großpferde), nachzuholen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Zahl der Großpferde wird in der Begründung auf 69 angepasst.</p>
	<p>II. Belange des Verkehrs (Stellungnahme des Referates 47.3 vom 08.02.2024, Az. 47.3 / 2511 FNP Vorderes Kandertal / TVR Rümmin- gen „Mattental“)</p> <p>Zu der geplanten Flächenausweisung werden keine grundsätzlichen Ein- wendungen vorgetragen.</p> <p>Lärmvorsorgemaßnahmen aus Straßenverkehrslärm bei den Flächenaus- weisungen entlang der bestehenden und geplanten klassifizierten Stra- ßen des überörtlichen Verkehrs gehen zu Lasten der Kommune und sind im Bebauungsplanverfahren zu regeln. Einzelbelange werden im zugehörigen Bebauungsplanverfahren konkret vertreten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>III. geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange</p> <p>Auf die angefügte Stellungnahme des Landesamts für Geologie, Roh- stoffe und Bergbau (LGRB) vom 24.01.2024 (Az. 2511 // 24-00177) wird verwiesen.</p> <p>Weitere Stellungnahmen aus unserem Haus liegen uns nicht vor.</p> <p>Das Landratsamt Lörrach und der Regionalverband Hochrhein-Bodensee erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
D	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Stellungnahme vom 24.01.2024</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wurde bereits in die Hinweise zu den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Mattental“ aufgenommen.</p>
	<p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abwägung die Inanspruchnahme von Böden betreffend ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgt. Notwendiger Ausgleich wird in diesem Rahmen erbracht. Der Umweltbericht ist ebenfalls Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
noch D	<p>Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	
	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Auf die Lage von Teilen des Plangebietes in Schutzzone II und IIIA des hydrogeologisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Br. Kanderacker, Ruemmingen“ (LUBW Nr.: 336-021) wird hingewiesen.</p> <p>Die Schutzzone II einer Wasserfassung stellt einen sehr sensiblen Bereich für die Trinkwasserversorgung dar. Innerhalb der Zone II einer Fassungsanlage benötigt das genutzte Grundwasser eine Fließzeit von 50 Tagen oder weniger bis zur Fassungsanlage. Mit einem Eingriff in die Deckschichten wird die Schutz- und Reinigungswirkung der Deckschichten für das zur Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasser reduziert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die derzeitige Planung berührt die Wasserschutzgebietszone II nicht. Für den Umgang mit Planung und Wasserschutzgebietszone III/IIIA stehen Vorhabenträger, Gemeinde und Landratsamt, FB Umwelt im Austausch.</p>

10. Änderung des Flächennutzungsplans „Mattental“, Formelle Beteiligung vom 17.01.2024 bis 19.02.2024

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
noch D	<p>Die Schutzbestimmungen (Handlungsbeschränkungen, Verbote, etc.) in den Schutzzonen eines Wasserschutzgebietes werden von der zuständigen Wasserbehörde mit einer Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung) festgelegt.</p> <p>Aktuell findet im Planbereich keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	
	<p>Bergbau</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

10. Änderung des Flächennutzungsplans „Mattental“, Formelle Beteiligung vom 17.01.2024 bis 19.02.2024

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
E	<p>Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Stellungnahme vom 19.02.2024</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung.</p> <p>Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes wird in einen schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft (Plansatz 3.2.5 des Regionalplan) sowie in HQ100-Flächen eingegriffen.</p> <p>Gemäß den Erläuterungen in den Unterlagen werden durch Retentionsbecken sowie eine externe Ausgleichsmaßnahme an der Kander der Eingriff in die HQ100-Flächen ausgeglichen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass dies bereits mit der zuständigen Behörde abgestimmt wurde, sodass wir wiederum keine Bedenken haben.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

10. Änderung des Flächennutzungsplans „Mattental“, Formelle Beteiligung vom 17.01.2024 bis 19.02.2024

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
F	<p>Vodafone West GmbH, Stellungnahme vom 09.02.2024</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.01.2024.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Bau-feldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
G	<p>badenovaNetze GmbH, Stellungnahme vom 21.01.2024</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einwendung: keine 2. Rechtsgrundlage: entfällt 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): entfällt <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den 0. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</p> <p>Keine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

10. Änderung des Flächennutzungsplans „Mattental“, Formelle Beteiligung vom 17.01.2024 bis 19.02.2024

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
<p>noch G</p>	<p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründungsgrund Rechtsgrundlage:</p> <p>Keine</p>	
<p>H</p>	<p>ED Netze GmbH, Stellungnahme vom 25.01.2024</p> <p>Vielen Dank für Ihre Anhörung und die Möglichkeit zum o.g. Bebauungsplan Stellung zu nehmen.</p> <p>Die Planunterlagen haben wir aus Ihrer Homepage heruntergeladen. Gegen dieses Bauvorhaben haben wir keine Einwände.</p> <p>Bitte beachten Sie: Im Plangebiet verlaufen mehrere Anlagen, welche eine interne Versorgung sichern. Insbesondere ist die 20 kV Leitung Haltlingen – Kändern (10032000) mit dem Mast Nr. 28 zu beachten.</p> <p>Eine entsprechende Planauskunft erhalten Sie online über folgenden Link: https://planservice.regiodata-service.de.</p> <p>Zum weiteren Vorgehen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit unserem Betriebsstützpunkt in Weil Haltlingen. Ansprechpartner ist Patrick Steiner. Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer 07621 / 9654 – 013 oder per Mail an: Betrieb.Weil@ednetze.de.</p> <p>Wir bitten um Beachtung der Technischen Richtlinien (Freileitungsmerkblatt B054).</p> <p>Haben Sie noch weitere Fragen? Wir beraten Sie gerne.</p> <p><i>[Anlage 1: Merkblatt Montagearbeiten Freileitung, Lageplan]</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
I	<p>Wasserverband Südliches Markgräflerland, Stellungnahme vom 31.01.2024</p> <p>In o.G. Sache nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Wir verweisen auf die beigefügte Stellungnahme vom 14.07.2017, an deren Gültigkeit sich nichts geändert hat.</p> <p>Jedoch möchte wir darauf hinweisen, dass der Tiefbrunnen geplant über den Zeitraum 2024-2025, auf selbigem Grundstück, neu gebohrt wird, was eine Änderung der Schutzzonengröße und Lage zur Folge haben kann. Diese wird wiederum anhand eines hydrogeologischen Gutachtens bemessen und festgelegt.</p> <p>Aktuell maßgebend ist die derzeit gültige Rechtsverordnung.</p> <p><u>Stellungnahme vom 14.07.2017</u></p> <p>Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich innerhalb der Schutzzone 3 des aktuell gültigen Wasserschutzgebietes WSG 021 WV Südl. Markgräflerland Rümmingen. Die Maßgaben der zugehörigen Rechtsverordnung vom 29.08.1977 sind einzuhalten. Wir verweisen auf die Stellungnahme des Landratsamtes, Abt. Wasserversorgung! Grundwasserschutz, Herrn Herma, in der auf die einzelnen Punkte näher eingegangen wird. Wir schließen uns der Sichtweise des Landratsamtes an.</p> <p>Das Schutzgebiet befindet sich aufgrund eines Runderlasses des Regierungspräsidiums Freiburg, wonach für Wasserschutzgebiete, für die noch kein hydrogeologisches Gutachten existiert, ein solches zu erstellen ist, in Überarbeitung.</p> <p>Das Gutachten wurde vom Landratsamt Lörrach am 24.05.1989 beim Geologischen Landesamt beauftragt.</p> <p>Nach mehreren Zwischengutachten liegt das hydrogeologische Abschlussgutachten seit Juni 2008 vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Rechtsverordnung zum TB „Kanderacker“ wird in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Wasserverband Südliches Markgräflerland plant den Tiefbrunnen „Kanderacker“ auf selbigem Grundstück neu zu bohren (siehe Stellungnahme G). Dadurch sind die Wasserschutzgebietszonen II und III/IIIA neu abzugrenzen.</p> <p>Die vom Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, Sachgebiet Boden und Grundwasser eruierte, voraussichtlich neue Abgrenzung wurde nachträglich in den Bebauungsplan übernommen. Danach verbleiben etwa 2.600 m² der geplanten Sondergebietsfläche innerhalb der neuen Wasserschutzgebietszone III, deutlich weniger als bisher. Wichtig ist zu beachten, dass ein Nitratintrag in den Boden und somit in das Grundwasser in diesem Bereich verhindert wird.</p> <p>Vorhabenträger, Gemeinde und Landratsamt stehen zum Umgang mit den neu abzugrenzenden Wasserschutzgebietszonen im Austausch und es werden zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers erarbeitet. So ist der Untergrund der Offenställe und des dazugehörigen Auslaufs entsprechend zum Grundwasser hin abzudichten/zu versiegeln.</p> <p>Zum Wohl des Trinkwasserschutzes soll die Versiegelung des Paddocks eine Verunreinigung durch einen erhöhten Nitratintrag vorbeugen. Die Reduktion des Nitratintrags ist höher zu gewichten als der Erhalt von Dauergrünland, das durch die</p>

10. Änderung des Flächennutzungsplans „Mattental“, Formelle Beteiligung vom 17.01.2024 bis 19.02.2024

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
I	<p>Nach Ausarbeitung der Unterlagen und mehrmaliger Änderungen wurde vom Wasserverband Südliches Markgräflerland der Antrag auf Schutzgebietsausweisung am 14.11.2016 an das LRA als untere Wasserbehörde gestellt.</p> <p>Nach aktuellem Stand wird die Schutzzone III im Bereich Rümplingen verkleinert, sodass das Plangebiet zukünftig außerhalb der Wasserschutzzone liegen wird.</p> <p>Maßgebend ist jedoch die derzeit gültige Rechtsverordnung.</p>	<p>geplante Nutzung umgebrochen wird. Daher hat der Fachbereich Umwelt eine Befreiung nach § 10 SchALVO zur Genehmigung des Umbruchs von Dauergrünland in Aussicht gestellt.</p>
J	<p>Zweckverband Breitbandversorgung Landkreis Lörrach, Stellungnahme vom 17.01.2024</p> <p>Der ZVB hat am Rande des Plangebietes Bestandsleitungen, die zu beachten sind. Auf Grund dieser Leitungen ist eine Breitbandversorgung des Plangebietes möglich. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
K	<p>Zweckverband Kandertalbahn, Stellungnahme vom 23.01.2024</p> <p>Vielen Dank für die Möglichkeit und Anfrage der Stellungnahme.</p> <p>Der Zweckverband Kandertalbahn, als Eisenbahninfrastrukturbetreiber und Eisenbahnverkehrsunternehmen, ist gesetzlich verpflichtet die Leichtigkeit und Sicherheit des Bahnbetriebs zu gewährleisten. Mit nachfolgenden Bedingungen stimmen wir der Aufstellung des og. Bebauungsplans zu.</p> <p>1. Im Rahmen des Bebauungsplans Mattental ist die Aufhebung des Fußwegbahnübergangs in Bahn-km 4,608 vorgesehen. Dies ist im Textteil festzuhalten und die Wegeführung in der Planvorlage zu entfernen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Bei dem vorliegenden Planwerk handelt es sich um die parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans stattfindende Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Wird nicht berücksichtigt. Eine Aufhebung des genannten Fußwegbahnübergangs wird im Bebauungsplan nicht vorgesehen. Die Nutzung des Übergangs ist Sache der Vertragspartner.</p>

10. Änderung des Flächennutzungsplans „Mattental“, Formelle Beteiligung vom 17.01.2024 bis 19.02.2024

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
noch K	<p>2. Die zum Bahnübergang Bachweg (Feldweg) zugehörnden Sichtflächen (16m/130m) sind ebenfalls im Plan einzutragen, verbunden mit der gesetzlichen Verpflichtung diese jederzeit freizuhalten.</p> <p>3. Es ist allgemein bekannt, dass der Zweckverband Kandertalbahn eine öffentliche Nebenbahn betreibt, auf der derzeit u.a. kohlebeheizte Dampflokomotiven verkehren. Zudem ist eine zukünftige Elektrifizierung der Nebenbahn mit Einphasenwechselstrom 16,7 Hz und Hochspannung 15.000 V vorgesehen. Daher werden Forderungen aufgrund von Emissionen aus dem typischen Bahnbetrieb, wie z. Bsp., Rauch, Ruß, Dampf, Erschütterungen, Lärm, Funkenflug, nichtionisierende Strahlung ausgeschlossen. Dieser Hinweis ist im Textteil aufzunehmen.</p> <p>Wir bitten uns ein Exemplar des rechtskräftigen Flächennutzungsplans zuzustellen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Abdruck – per E-Mail:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Landeseisenbahnaufsicht-kar-stg@eba.bund.de – GF – OBL 	<p>Wird nicht berücksichtigt. Der Bachweg liegt außerhalb der Abgrenzung des aufzustellenden Bebauungsplans sowie der parallelen Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Wird nicht berücksichtigt. Die Flächenplanung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist behördenverbindlich und hat keine Auswirkungen auf die private Bauherrschaft. Der entsprechende Hinweis wird nicht in den Textteil aufgenommen.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
L	<p>Zweckverband Kandertalbahn, Stellungnahme vom 29.01.2024</p> <p>Im Nachgang zu unserer Stellungnahme AZ: KTB Lbb Rmm (PNP Mattental) 08-24 vom 23.01.2024 müssen wir feststellen, dass das planfestgestellte Sichtdreieck des Bahnübergangs Kreisstraße K6327 nicht korrekt dargestellt ist. Der Sichtpunkt auf der Kreisstraße liegt 41_m vor dem Andreaskreuz.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Fachbereich Straßen des LRA darauf hingewiesen hat, da gem. 5 14 EKrG Sichtflächen an Bahnübergänge zu den Straßenanlagen gehören. Wir bitten um Bestätigung der Korrektur.</p> <p>Abdruck: Landratsamt Lörrach, Fachbereich Straßen, Palmstraße 3, 79539 Lörrach + GF, OBL</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir gehen davon aus, dass Sie ebenfalls als TöP bei diesem Verfahren angehört wurden. Sicherheitshalber haben wir auf die vorhandenen korrekten Sichtfelder hingewiesen und bitten hier ebenfalls ihre Belange zu wahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Wird nicht berücksichtigt. Eine Darstellung von verkehrsrechtlich relevanten Sichtdreiecken ist in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht und in der Bauleitplanung nur dann erforderlich, wenn das Sichtdreieck Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung hätte.</p>

10. Änderung des Flächennutzungsplans „Mattental“, Formelle Beteiligung vom 17.01.2024 bis 19.02.2024

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
M	<p>Gemeinde Binzen, Stellungnahme vom 17.01.2024</p> <p>Die Inhalte der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes begrenzen sich auf Maßnahmen zur örtlichen Entwicklung der Gemeinde Rümmingen. Belange der Gemeinde Binzen werden hierdurch nicht berührt. Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens gibt die Gemeinde Binzen deshalb keine weitergehende Stellungnahme ab.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
N	<p>Stadt Kandern, Bauverwaltung, Stellungnahme vom 24.01.2024</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Vorderes Kandertal — TVR Rümmingen „Mattental“, gehen wir davon aus, dass die Belange der Stadt Kandern nicht betroffen werden.</p> <p>Wir verbleiben mit den besten Wünschen für eine gelungene Verfahrensabwicklung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
O	<p>Stadt Lörrach, Fachbereich Stadtplanung, Stellungnahme vom 23.01.2024</p> <p>Vielen Dank für formelle Beteiligung der Stadt Lörrach als Träger öffentlicher Belange zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Ausstellung des Bebauungsplans „Mattental“, der sich nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt, wird im Parallelverfahren die 10. FNP-Änderung an die konkrete Planung des Bebauungsplans „Mattental“ angepasst.</p> <p>Die Stadt Lörrach erhebt keine Einwände gegen diese Planung.</p> <p>In der vorliegenden Planung sehen wir eine positive und zukunftsfähige Entwicklung aus städtebaulicher wie auch landschaftsökologischer Sicht. Wir begrüßen auch, die damit verbundene, weitere zukunftsfähige Entwicklungsmöglichkeit eines örtlichen Betriebes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>